

„Eberswalde handelt“ - Hilfsfonds für Geflüchtete aus der Ukraine

Informationen zur Gewährung einer Zuwendung

Der seit Ende Februar geführte Krieg in der Ukraine zwingt viele Menschen zur Flucht. Diese müssen nun schnell aufgefangen und unterstützt werden.

Ab sofort ist die Beantragung von Mitteln, welche die Nothilfe von aus der Ukraine geflüchteten Menschen unterstützen, möglich. Ziel ist es, schnell und unbürokratisch unzumutbare Härten und Belastungen sowohl für Geflüchtete als auch für die Eberswalder Akteure zu mindern. Die Nothilfe soll sich dabei auf die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung, Versorgung und insbesondere auf die Begleitung und die soziale Integration der Geflüchteten sowie auf die Organisation von freiwilligem Engagement beziehen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften und Initiativen sowie Selbsthilfegruppen und privat engagierte Menschen.

Zu diesem Zweck steht für das Haushaltsjahr 2022 ein Budget von 50.000 € zur Verfügung.

Gefördert werden können

- professionelle und ehrenamtliche¹ Dolmetscherdienste
- Fahrt- und Transportkosten für Geflüchtete und Begleitpersonen², z. B. zu Ämtern und Behörden, Beratungs- und Versorgungsstellen etc. (wenn notwendig auch außerhalb Eberswaldes)
- Hilfsmittel zur Unterbringung und Versorgung im Rahmen einer Erstausrüstung (z. B. Decken, Körperpflege- und Hygieneartikel, Babyartikel)
- Lebensmittel für die Geflüchteten in Höhe von 6,00 EUR pro Person und Tag³
- Veranstaltungen (Seminare, Kurse), Projekte und Ausflüge für und mit Geflüchteten aus der Ukraine (inkl. Material- und Sachkosten)
- ausschließlich Tätigkeiten im Stadtgebiet Eberswalde und für in Eberswalde angekommene Geflüchtete

Pro Antrag und Einrichtung kann eine Zuwendung von max. 2.000,00 EUR gewährt werden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Ausgaben,

- die auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu tragen sind (z.B. Miet-, Neben- oder Betriebskosten, Unterhaltskosten bei entsprechendem Status)

¹ Für ehrenamtliche Dolmetscherdienste wird eine Aufwandsentschädigung von bis zu 8,00 EUR/Stunde anerkannt.

² Bei der Nutzung des ÖPNV werden die Fahrkarten abgerechnet. Bei der Nutzung eines privaten PKW wird nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz eine Kilometerpauschale von 0,30 EUR je Kilometer vergütet.

³ Ein Nachweis der Anwesenheit in der Unterkunft muss von den Geflüchteten gezeichnet werden.

- die zu den Pflichtaufgaben des Trägers gehören,
- für angestelltes Personal,
- für gewerbliche und kommerzielle Zwecke (z.B. kommerzielle Veranstaltungen),
- für die Tätigkeit politischer Parteien.

Hilfsmittel zur Erfüllung aktueller Hygienemaßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können aus dem Hygieneschutz-Fonds beantragt werden. Antragsteller:innen, die in diesem Jahr bereits einen Antrag gestellt haben, können bei entsprechender Begründung einen zweiten Antrag stellen. Alle Informationen zum Hygieneschutz-Fonds finden Sie unter <https://www.eberswalde.de/start/freiwilliges-engagement/hygieneschutz-fonds> .

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Förderanträge entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag zur Gewährung einer Zuwendung aus dem „Hilfsfonds für Geflüchtete aus der Ukraine“ ist neben weiteren Anlagen auf der städtischen Homepage unter www.eberswalde.de/ukraine-hilfe abrufbar.

Anträge sind zu stellen an:

Stadt Eberswalde
Referat für soziale Teilhabe und Integration
Sarah Schmidt
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Frau Sarah Schmidt unter 03334 – 64 501 oder unter sarah.schmidt@eberswalde.de.